

Beschlußempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1	12/578	Bausache	WM	10	11/7328	Ausländerrecht	IM
2	12/1037	Sozialversicherung	SM	11	12/639	Vermessungswesen	WM
3	12/803	Ausländerrecht	IM	12	12/790	Steuersache	FM
4	12/893	Ausländerrecht	IM	13	12/794	Bausache	WM
5	11/7311	Bausache	WM	14	12/739	Gnadensache	JUM
6	12/294	Ausländerrecht	IM	15	11/5244	Ausländerrecht	IM
7	12/1012	Ausländerrecht	IM	16	11/7614	Kommunale Angelegenheit	IM
8	12/843	Strafvollzug	JUM				
9	12/938	Verkehrswesen	UVM				

1. Petition 12/578 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen Äußerungen der Unteren Naturschutz- und Baurechtsbehörden, wonach er die Einfriedigung seines Grundstückes Flst.Nr. 1002 der Gemarkung B. in A. wieder beseitigen soll.

Die Überprüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Im Juni 1996 sprach der Petent bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt wegen der Genehmigung einer Gerätehütte auf dem o.g. Grundstück vor. Bei einer Ortsbesichtigung stellten die Mitarbeiter des Landratsamtes fest, daß das Grundstück mit einem Maschendrahtzaun eingefriedigt worden war; innerhalb der Einfriedigung war eine Blaufichtenhecke angepflanzt worden.

Mit Schreiben vom 9. Juli 1996 legte das Landratsamt dem Petenten die Sach- und Rechtslage in bezug auf die von ihm begehrte Gerätehütte, die bereits errichtete Einfriedigung und die Blaufichtenhecke dar, wonach die Gerätehütte dort nicht zulässig und die Einfriedigung und die Blaufichtenhecke wieder zu beseitigen seien. Da die Einfriedigung – im Gegensatz zur Gerätehütte und der Blaufichtenhecke – in die Zuständigkeit der Unteren Baurechtsbehörde bei der Stadt A. fällt, wurde diese entsprechend unterrichtet und gebeten die Beseitigung der Einfriedigung gegebenenfalls durchzusetzen.

Mit Schreiben vom 7. August 1996 bat die Untere Baurechtsbehörde den Petenten – unter Hinweis auf das Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 9. Juli 1996 – die Einfriedigung bis zum 1. Oktober 1996 zu beseitigen. Mit Schreiben vom 19. September 1996 teilte der Petent mit, daß er sich an den Petitionsausschuss des Landtags gewandt habe und bat, die Angelegenheit bis zur Entscheidung über die Petition ruhen zu lassen.

2.

Die Einfriedigung des o.g. Grundstückes ist baugenehmigungspflichtig. Sie zählt nämlich nicht zu den gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) verfahrensfreien Vorhaben. Die Einfriedigung bedarf außerdem einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis, da das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“ liegt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Einfriedigung richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), denn das Grundstück, auf dem sie errichtet worden ist, liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, sondern eindeutig im Außenbereich. Die Einfriedigung zählt nicht zu den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich bevorrechtigt zulässigen Vorhaben, denn sie dient keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Sie zählt somit zu den sonstigen Vorhaben, die gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur zugelassen werden können, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Durch die Einfriedigung werden jedoch öffentli-

che Belange beeinträchtigt, und zwar insbesondere die natürliche Eigenart der Landschaft in ihrer Funktion der Land- und Forstwirtschaft und der Allgemeinheit als Erholungsraum zu dienen. Auch werden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtigt, so daß auch eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden könnte.

Die Geschirrhütte zählt, sofern sie unter 20 m³ Brutto-rauminhalt umfasst, zu den gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfreien Vorhaben, sie verstößt jedoch gegen die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung Albstadt-Bitz vom 7. September 1983, in deren Geltungsbereich das o.g. Grundstück liegt. § 4 dieser Verordnung verbietet alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Das gleiche gilt für die Blaufichtenhecke.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 12/1037 betr. Rentensache

Der im Januar 1933 geborene Petent begehrt eine höhere Altersrente für langjährig Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Schadensersatz in entsprechender Höhe. Er begründet dies damit, daß ihm die Landesversicherungsanstalt (LVA) Württemberg anlässlich einer Vorsprache bei ihrer Auskunfts- und Beratungsstelle F. am 1. Februar 1995 eine Rentenhöhe von monatlich 2 177,57 DM errechnet habe, er aber nach dem Rentenbescheid vom 13. März 1996 nur 1 742,86 DM erhalte. Nur auf der Grundlage der höheren Rente habe er die Entscheidung getroffen, sein Beschäftigungsverhältnis bereits mit dem 63. Lebensjahr zu beenden.

Zu der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Der Petent stellte am 2. November 1995 über die Ortsbehörde der Stadt F. Antrag auf Altersrente für langjährig Versicherte wegen Vollendung des 63. Lebensjahres. Da der Petent mit Ablauf des Monats Januar 1996 seine Beschäftigung aufgab und der Versicherungsträger auf ein aufbereitetes Versicherungskonto (u. a. mit Zeiten nach dem Fremdrentengesetz) zurückgreifen konnte, wurde die Altersrente mit Bescheid vom 21. Februar 1996 gewährt. Die Rente begann am 1. Februar 1996 und kam zunächst in monatlicher Höhe von 1 539,80 DM zur Auszahlung.

Am 29. Februar 1996 sprach der Petent bei der Auskunfts- und Beratungsstelle F. der LVA Württemberg vor und beantragte die Neuberechnung seiner Altersrente. Er bemängelte, im Versicherungsverlauf zum Rentenbescheid vom 21. Februar 1996 sei nicht berücksichtigt, daß er die Qualifikation eines Bäckermeisters habe. Bei dieser Vorsprache bezog sich der

Petent offensichtlich nicht auf seine erstmals am 27. März 1996 behauptete Vorsprache bei dieser Dienststelle am 1. Februar 1995.

Die LVA Württemberg wertete die Vorsprache vom 29. Februar 1996 als Widerspruch gegen den Bescheid vom 21. Februar 1996. Die beantragte Neuberechnung der Altersrente wurde mit Bescheid vom 13. März 1996 ausgeführt. Der monatliche Zahlbetrag erhöhte sich dadurch vom Rentenbeginn an auf 1 742,68 DM monatlich.

Mit Schreiben vom 27. März 1996 schaltete sich der bevollmächtigte Rentenberater des Petenten in das noch anhängige Widerspruchsverfahren ein. Der Bevollmächtigte machte geltend, sein Mandant habe am 1. Februar 1995 bei einer Vorsprache bei der Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Württemberg in F. eine (Bildschirm-)Rentenauskunft erhalten. Diese Auskunft habe Daten bis zum 24. Mai 1994 enthalten und eine Rentenhöhe von netto 2 177,57 DM ausgewiesen. Auf dieser Grundlage habe sein Mandant seine weitere Lebensplanung durchgeführt und sich entsprechend auch mit der Auflösung seines Beschäftigungsverhältnisses mit Vollendung seines 63. Lebensjahr einverstanden erklärt. Niemals hätte sein Mandant sein Arbeitsleben mit dem 63. Lebensjahr beendet, wenn er gewußt hätte, daß er nur monatlich 1 742,68 DM an Altersrente erhalte. Sein Mandant erwarte, daß der ihm durch die möglicherweise fahrlässig falsche Auskunftserteilung entstandene Schaden ersetzt werde. Darüber hinaus wandte er sich noch gegen Umfang und Höhe einer nach dem Fremdrentengesetz angerechneten Zeit, die jedoch nicht Gegenstand der Petition ist.

Die aufgrund der Petition beim Versicherungsträger durchgeführte Überprüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Es läßt sich heute nicht mehr feststellen, ob der Petent tatsächlich am 1. Februar 1995 bei der Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Württemberg in F. vorsprach. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der genannten Auskunfts- und Beratungsstelle jedenfalls nicht vorhanden. Eine schriftliche Rentenauskunft konnte der Petent nicht vorlegen. Auch ist im Versicherungskonto des Petenten nichts über eine Rentenauskunft vom 1. Februar 1995 dokumentiert.

Selbst wenn der Nachweis einer Rentenauskunft noch erbracht würde, könnte sich der Petent heute nicht mehr darauf berufen. In § 109 Abs. 4 SGB VI ist ausdrücklich geregelt, daß Rentenauskünfte nicht rechtsverbindlich sind. Das Vertrauen eines Versicherten in die Rentenauskunft ist mithin nicht geschützt.

Außerdem ist das Fremdrentengesetz, das auf die von 1950 bis Juli 1979 zurückgelegten Zeiten des Petenten Anwendung findet, in den letzten Jahren wiederholt geändert worden. Ein Bestandsschutz für bereits anerkannte Zeiten besteht nicht. Die Rentenversicherungsträger müssen deshalb bei Bewilligung einer Rente alle bereits erteilten Feststellungsbescheide überprüfen und, soweit sie der neuen Rechtslage nicht entsprechen, berichtigen. Der Anspruch auf eine höhere Rente kann also nicht mit dem Hinweis auf

eine früher erteilte Rentenauskunft gestützt werden. Damit ist auch für den vom Petenten geltend gemachten Schadensersatzanspruch selbst dann kein Raum, wenn mit einer Rentenauskunft eine höhere Rente in Aussicht gestellt worden wäre.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 12/803 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren, daß ihnen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt wird.

Bei den Petenten handelt es sich um 1967 geborene albanische Volkszugehörige, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben. Da die Petenten aus dem Kosovo stammen, ist davon auszugehen, daß sie die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Jugoslawien besitzen.

Die Petenten sind am 22. Juli 1991 mit ihren 4 minderjährigen Kindern (1983, 1984, 1988 und 1989 geboren) in das Bundesgebiet eingereist. Zwischenzeitlich wurden 1994 und 1996 zwei weitere Kinder geboren. Die Petenten haben am 6. August 1991 die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt. Es wurden getrennte Asylverfahren durchgeführt.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Petenten mit Bescheid vom November 1993 ab, stellte fest, daß keine Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 und § 53 Ausländergesetz (AuslG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom März 1994 (rechtskräftig seit Ende April 1994) ab. Die im Juni 1995 und Januar 1996 gestellten Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wurden mit Bescheiden des Bundesamts vom Oktober 1995 und Februar 1996 abgelehnt. Die Bescheide sind rechtskräftig. Der Petent ist seit Mai 1994 vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Asylantrag der Petentin sowie 5 ihrer Kinder wurde durch Bescheid des Bundesamts vom Juni 1994 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gleichzeitig wurde auch bei der Petentin festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Petentin wurde ebenfalls unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom Februar 1996 abgewiesen. Die Petentin und 5 ihrer Kinder sind seit April 1996 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Für das im Oktober 1996 geborene Kind wurde kein Asylantrag gestellt. Es wird ausländerrechtlich wie seine Mutter behandelt.

Die Petenten werden vom Landratsamt R. entsprechend den Erlaßregelungen für jugoslawische Staatsangehörige geduldet. Es ist beabsichtigt, die Rückführung der Petenten nach dem Rückübernahmeabkommen mit der Bundesrepublik Jugoslawien einzuleiten.

Die Familie erhält laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem AsylVG entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde diesbezüglich an den Deutschen Bundestag in Bonn abgegeben.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Die Erteilung einer weiteren Duldung ist nicht möglich. Die Petenten sind nach der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Nach § 55 Abs. 4 AuslG darf, wenn rechtskräftig entschieden ist, daß die Abschiebung zulässig ist, eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, oder nach § 54 AuslG allgemein ausgesetzt werden soll. Diese Voraussetzungen sind im Fall der Petenten nicht erfüllt.

Am 10. Oktober 1996 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien ein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen, welches noch von der Bundesrepublik Jugoslawien ratifiziert werden muß, aber seit dem 1. Dezember 1996 vorläufige Anwendung findet.

Aufgrund dieses Abkommens kann den Petenten nach negativem Abschluß des Asylverfahrens keine Duldung mehr erteilt werden, da die Bürger Restjugoslawiens, zu denen die Petenten gezählt werden, grundsätzlich in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Aus diesem Grund kann auch im Hinblick auf die eingelegte Petition nicht von der Einleitung aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Birk

4. Petition 12/893 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die weitere Verlängerung seiner Duldung, da er seinen Angaben zufolge wegen regimkritischer Aktivitäten in seinem Heimatland zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und steckbrieflich gesucht wird.

Beim Petenten handelt es sich um einen 33jährigen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, der im Oktober 1993 ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Bei der Einreise war der Petent im Besitz eines 1984 in Pec/Jugoslawien ausgestellt und bis September 1994 gültigen Reisepasses mit der Buchstaben-Kennung „KA“. Seit März 1996 halten sich auch seine Ehefrau sowie drei Kinder des Petenten in Deutschland auf. Dem Petenten und auch seinen Familienangehörigen wurden wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung Duldungen erteilt, derzeit befristet bis zum 31. März 1997. Der Petent ist als Helfer in einem Sägewerk beschäftigt.

Mit Bescheid vom 28. Dezember 1994 hat die Ausländerbehörde den Petenten zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht. Gegen diese Entscheidung wurde fristgemäß Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 30. Juli 1996 zurückgewiesen wurde. Hiergegen wurde Klage erhoben, die derzeit beim Verwaltungsgericht anhängig ist. Ein im März 1995 eingeleitetes vorläufiges Rechtschutzverfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Petenten zu unterlassen und die angedrohte Abschiebung zeitweise auszusetzen, wurde im Juni 1995 für erledigt erklärt, nachdem die Duldung durch die Ausländerbehörde erneuert wurde.

In seiner Petition führt der Petent aus, daß er von der serbischen Polizei per Steckbrief gesucht werde, da er zu einer 5jährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden sei. Grund für die Verurteilung und die Ausstellung des Steckbriefes sei, daß er gegen das Regime gearbeitet habe und auch an Demonstrationen, teilweise als Anführer mitgewirkt habe. Als schließlich eines Tages sein Haus durchsucht, die Möbel zerschlagen

und seine Familie bedroht wurde, sei er nach Deutschland geflohen.

Im Verfahren vor der Ausländerbehörde und dem Verwaltungsgericht hat der Petent zur Begründung für die Erteilung einer Duldung vorgetragen, im Jahr 1993 von der Republik Serbien als Reservist zum Militärdienst einberufen worden zu sein, nachdem er zuvor seinen ordentlichen Wehrdienst abgeleistet hatte. Da er dieser Einberufung nicht Folge geleistet habe, sei er in Abwesenheit durch das Amtsgericht Istak, Republik Serbien, Autonome Provinz Kosovo und Metohien zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren wegen Zusammenarbeit zwecks feindlicher Tätigkeit im Sinne des Art. 136 des Strafgesetzes der Bundesrepublik Jugoslawien verurteilt und zur Festnahme ausgeschrieben worden. Zur Glaubhaftmachung legte der Petent der Ausländerbehörde seinerzeit eine „Verfügung über Ausschreibung des Zentralsteckbriefes“ des Amtsgerichts Istok vom 7. September 1993 vor.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Er ist nach § 42 Abs. 2 AuslG vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, da er unerlaubt im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ins Bundesgebiet eingereist ist. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung der Ausländerbehörde vom 28. Dezember 1994 ist ebenfalls vollziehbar, da die dagegen erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG liegen nicht vor. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen ist insbesondere nicht in der angeblichen Wehrdienstentziehung zu sehen. Durch das am 22. Juni 1996 in Kraft getretene Amnestiegesetz ist sichergestellt, daß rückzuführenden Personen, die sich bis zum 14. Dezember 1995 wegen Entziehung der Wehrpflicht oder Desertion strafbar gemacht hatten, Befreiung von der Strafverfolgung und vom Strafvollzug gewährt wird.

Weiter bestehen an der Echtheit der vom Petenten vorgelegten „Verfügung über Ausschreibung des Zentralsteckbriefes“ des Amtsgerichts Istok vom 7. September 1993 und der „Anordnung auf Ausschreibung eines zentralen Steckbriefes“ des Gemeindeggerichts Istok vom 20. Juli 1996 erhebliche Zweifel. Diesen Unterlagen zufolge wurde der Petent wegen Straftaten nach Artikel 136 jug. StGB mit Urteilen vom 14. April 1993 und vom 16. Juni 1996 zu jeweils fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen „Zusammenarbeit zwecks feindlicher Tätigkeiten“ bzw. „Vereinigung zum Zwecke der Ausübung feindlicher Einwirkungen“ verurteilt. Einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11. September 1996 zufolge können aber Straftaten nach Art. 136 jug. StGB nicht allein, sondern nur in Verbindung mit anderen Straftaten begangen werden. Zudem liegt die Verhandlung derartiger Straftaten ausschließlich in der Zuständigkeit der Land- und nicht der Amtsgerichte. Es kann auch nicht nachvollzogen werden, auf welche Weise der Petent in den Besitz dieser verwaltungsinternen Schreiben gelangt ist. Der Vortrag des Petenten, wegen einer strafrechtlichen Verurteilung in Jugoslawien steckbrieflich gesucht zu werden, ist in sich auch unglaubwürdig. Der Petent hat bisher immer nur geltend gemacht, einmalig zu einer Gefängnisstrafe verur-

teilt worden zu sein. Während die Übersetzung des ersten Steckbriefs, den der Petent der Ausländerbehörde vorgelegt hat, als Prozeßnummer 29/93 aufführt, wird nunmehr in dem mit der Petition vorgelegten Steckbrief auf eine Nummer 22/96 vom 16. Juni 1996 Bezug genommen. Diese widersprüchlichen Angaben sind vom Petenten nicht ausgeräumt worden. Letztlich erscheint als nicht plausibel, daß der Petent, wenn er tatsächlich von den jugoslawischen Behörden gesucht sein sollte, am 14. Juli 1994 ohne erkennbare Probleme beim jugoslawischen Generalkonsulat in S. vorsprechen und nachgewiesenermaßen einen Antrag auf Ausstellung eines jugoslawischen Passes stellen konnte.

Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, daß die dem Petenten möglicherweise drohende Strafe außerhalb jeden Verhältnisses zum Tatvorwurf stellt und damit ein menschenrechtswidriges Ausmaß annehmen würde. Nur wenn dies der Fall wäre, wäre ein Abschiebungshindernis gegeben.

Bezüglich einer möglichen politischen Verfolgung ist der Petent auf das Asylverfahren zu verweisen.

Dem Petenten kann auch nicht aus sonstigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Insbesondere besteht für eine weitere Duldung des Petenten wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung keine Veranlassung mehr. Der Petent kann auf der Grundlage des am 10. Oktober 1996 geschlossenen und am 1. Dezember 1996 vorläufig in Kraft getretenen Rückübernahmeabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien in sein Heimatland zurückgeführt werden. Lediglich für die Dauer des Rückübernahmeverfahrens, das in dem Abkommen vorgeschrieben ist, kann der Petent eine Duldung erhalten. Die Rückführung und Rückübernahme erfolgt gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Rückübernahmeabkommens unter voller Achtung der Menschenrechte und der Würde der rückkehrenden Personen.

Ein weiteres Aufenthaltsrecht ist letztlich auch nicht im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit des Petenten möglich.

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthalteverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zuläßt. Die von dem Petenten ausgeübte Erwerbstätigkeit als Helfer in einem Sägewerk erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen hierfür.

Auch der Ausnahmetatbestand nach § 8 AAV ist nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür wäre, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erfordert. Ein solches besonderes öffentliches Interesse liegt jedoch erkennbar nicht vor.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

5. Petition 11/7311 betr. Bausache

I.

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung des auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1182/2 in S. geplanten Blechnereibetriebes. Gleichzeitig erstreben sie die Wiederherstellung des dort bisher vorhandenen Spielplatzes. Außerdem wenden sich die Petenten gegen die Tätigkeit des Beigeordneten F., der neben seiner amtlichen Tätigkeit für die Firma W. das o. a. strittige Bauvorhaben plane. Im übrigen beschwerten sich die Petenten über die mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde S. sowie über den von dieser inzwischen eingerichteten Ersatz-Spielplatz im Landschaftsschutzgebiet.

II.

Die Überprüfung der Petition hat folgendes ergeben:

1.

Auf dem Grundstück H.-Str. 24 befindet sich die Firma W. GmbH, ein Blechnerei- und Sanitärbetrieb. Seit Jahren beeinträchtigte dieser die angrenzende Wohnbebauung erheblich. Aufgrund der eingelegten Rechtsmittel der Anwohner untersagte das Landratsamt K. diese dort unzulässige Nutzung am 22. Juli 1993. Die Firma W. erhob dagegen Widerspruch. Da eine Umsiedlung in ein Gewerbegebiet seinerzeit keine Aussicht auf Erfolg hatte, griff die Firma das Angebot der Gemeinde S. auf, ihren Betrieb auf dem hier in Rede stehenden Grundstück in der H.-T.-Straße zu verwirklichen. Nachdem sie am 11. Oktober 1994 den beantragten Bauvorbescheid erhalten hatte, erwarb die Firma das Grundstück von der Gemeinde. Daraufhin erhoben die Petenten sowie weitere Anwohner Einwendungen im Hinblick auf die mit dem Bauvorhaben zu erwartenden Immissionen. Gleichwohl wurde die Baugenehmigung am 31. Oktober 1995 erteilt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde festgestellt, daß die Planung des Vorhabens den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schlagfeld“ nicht voll entsprach.

Da die Gemeinde den auf dem Grundstück bisher bestehenden Spielplatz verlegt hatte, die vorhandenen Bäume gefällt worden waren und die Petenten den Eindruck gewinnen mußten, bei der Gemeinde nicht die erforderliche Berücksichtigung finden zu können, wandten sie sich an den Petitionsausschuß des Landtages.

2.

Im Zuge der weiteren Angrenzeranhörung, öffentlicher Streitigkeiten und zur erwartender rechtlicher Auseinandersetzungen, fand in den vergangenen Monaten ein Umdenkungsprozeß statt. Im Hinblick auf weitere Schwierigkeiten bei der Realisierung ihres Vorhabens in diesem Gebiet (das zwar als Mischgebiet festgesetzt ist, aber von der Nutzung her einem Wohngebiet entspricht), zog die Firma W. ihren Bauantrag für das geplante Grundstück zurück. Die erteilte Baugenehmigung wurde daraufhin am 31. Oktober 1996 aufgehoben. Das Grundstück selbst wurde von der Firma an die Gemeinde zurückgegeben.

Die Firma W. hat inzwischen von privater Seite ein Grundstück im Gewerbegebiet „Karlsfeld“ in S.-F. erworben. Der hierfür eingereichte Bauantrag steht kurz vor der Genehmigung.

3.

Der früher auf dem Grundstück des Flst.-Nr. 1182/2 vorhandene Kinderspielplatz ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Das Grundstück war ursprünglich für die Erweiterung des Hebewerkes F. für das Regenrückhaltebecken vorgesehen. Insofern wurde der Kinderspielplatz seinerzeit nur provisorisch angelegt.

Durch die Änderung des Nordsammlers F. hat die Gemeinde erreicht, daß die Regenrückhaltung im Kanal und nicht über das Regenrückhaltebecken vorgenommen werden kann.

Im Rahmen der allgemein angespannten Finanzlage ist die Gemeinde gezwungen, das Grundstück nunmehr für eine andere Nutzung vorzusehen. Sie hat es daher an eine Privatfirma veräußert, um es Wohnzwecken zuzuführen. Ein entsprechender Bauantrag ist dafür bisher aber noch nicht eingereicht worden.

4.

Hinsichtlich des nunmehr für die Anwohner zur Verfügung gestellten Spielplatzes „An der Heglach“ sind die Vorwürfe der Petenten nicht unberechtigt. Der Spielplatz liegt im Landschaftsschutzgebiet „Heglach-*au*“ vom 23. Mai 1990. Ohne das erforderliche naturschutzrechtliche Verfahren hatte die Gemeinde den Spielplatz dort eingerichtet (das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde). Auf Rückfrage hat die Gemeinde dem Wirtschaftsministerium mitgeteilt, daß sie nachträglich dem Landratsamt K., als unterer Naturschutzbehörde, einen entsprechenden Antrag vorgelegt habe. Das Landratsamt hat dagegen berichtet, daß gegen die Einfriedigung erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken bestünden. Die Gemeinde habe daraufhin mitgeteilt, daß sie die Einfriedigung beseitigen und dafür (als Schutz für die Kinder) eine Hecke entlang der Straße pflanzen werde. Umfang und Gestaltung der Hecke sollen noch zwischen Gemeinde und Landratsamt abgestimmt werden. Der Abschluß dieses Verfahrens bleibt insoweit abzuwarten. (In dieser Angelegenheit läuft auch eine Umweltmeldung der Petenten beim Ministerium Ländlicher Raum).

5.

Soweit die Petenten die Doppelfunktion des Ersten Beigeordneten F. kritisieren, hat die Gemeinde S. folgendes berichtet:

Ein Interessenkonflikt in der Person des Ersten Beigeordneten F. ist unseres Erachtens nicht ersichtlich. Es ist zwar korrekt, daß das Architekturbüro F. die diverse Bauanträge für die Firma W. an ihrem jetzigen Standort in der H.-Straße eingereicht hat, der letzte Bauantrag für dieses Grundstück datiert jedoch vom 4. Juni 1992. Am 30. Juni 1992 wurde das Architekturbüro F. geschlossen. Die Firma W. wurde unterrichtet, daß eine weitere Bearbeitung über dieses Büro nicht mehr möglich ist. Ein Interessenkonflikt liegt somit offensichtlich nicht vor.

Bei dieser Sach- und Rechtslage wird dem Anliegen der Petenten weitgehend entsprochen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr weitgehend abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Fischer

6. Petition 12/294 betr. Erteilung eines Vertriebenenausweises, Aufenthaltsgenehmigung

Mit der Petition wird ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland begehrt.

Der Petition wurde ausländerrechtlich abgeholfen. Die Ausländerbehörde R. hat der Petentin und ihrer Tochter jeweils bis zum September 1998 befristete Aufenthaltsbefugnisse erteilt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Fischer

7. Petition 12/1012 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petentin ist eine im Juli 1971 geborene bosnische Staatsangehörige. Sie reiste im August 1992 als Bürgerkriegsflüchtling nach Deutschland ein. Ihren letzten Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina hatte sie eigenen Angaben zufolge in Sarajevo.

Aufgrund der inzwischen eingetretenen kriegerischen Auseinandersetzung in ihrer Heimat und des verfügbaren Abschiebestopps wurden der Petentin in Folge mehrfach verlängerte Duldungen bzw. Aufenthaltsbefugnisse erteilt. Mit bestandskräftiger Verfügung der Ausländerbehörde vom November 1996 wurde die Petentin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise bis spätestens 1. April 1997 aufgefordert. Gleichzeitig wurde der Petentin nochmals eine bis zu diesem Zeitpunkt gültige Duldung erteilt.

Die Petentin ist als Kuvertiererin erwerbstätig.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 19. September 1996 beschlossen, auf der Grundlage ihrer bisherigen Beschlüsse mit der Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina am 1. Oktober 1996 zu beginnen.

Die aus Sarajevo stammende Petentin gehörte zwar nicht zu dem Personenkreis, der nach der zum Zeitpunkt der ausländerbehördlichen Maßnahme geltenden Erlaßlage zur Ausreise aufzufordern war. Inso-

fern hätte die Petentin im November 1996 noch nicht zur Ausreise aufgefordert werden dürfen. Inzwischen sind jedoch auch Flüchtlinge aus Sarajevo in die erste Rückführungsphase einbezogen und sollen landesweit bis spätestens 15. Februar 1997 zur Ausreise aufgefordert werden, so daß spätestens bis dahin eine entsprechende Verfügung gegen die Petentin erlassen worden wäre. Eine Aufhebung der beanstandeten ausländerbehördlichen Verfügung kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

Der Petentin ein anderweitiges, von ihrem Status als Bürgerkriegsflüchtling unabhängiges Aufenthaltsrecht zu gewähren, ist nicht möglich, zumal sie ohne das für einen Daueraufenthalt erforderliche Visum eingereist ist (§ 8 AuslG).

Ungeachtet des Visumsverstoßes wäre die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gemäß § 10 AuslG nur möglich, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich vorsieht. Der von der Petentin ausgeübte Beruf wird von der AAV jedoch nicht erfaßt.

Anhaltspunkte, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 8 AAV (Aufhaltsgenehmigung in Ausnahmefällen) rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar. Voraussetzung hierfür wäre, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung der Petentin erfordern würde. Das von der Petentin geltend gemachte betriebliche Interesse des Arbeitgebers an ihrer Weiterbeschäftigung reicht hierfür nicht aus.

Allein aufgrund des Umstandes, daß der Arbeitgeber der Petentin erst eine Ersatzkraft für die ausscheidende Petentin einlernen muß, kann der Petentin kein weiteres auch nur vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet eingeräumt werden. Der Beschluß der Innenministerkonferenz differenziert nämlich nicht danach, ob die Flüchtlinge einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachgehen. Es ist deswegen den Bundesländern verwehrt, Ausnahmen von der Rückführung in den Fällen zuzulassen, in denen der bosnische Flüchtling in einem deutschen Unternehmen benötigt wird. Vielmehr mußten und müssen sich die Arbeitgeber rechtzeitig darauf einstellen, daß den Flüchtlingen nur ein Aufenthaltsrecht für die Dauer des Bürgerkrieges in Deutschland gewährt werden sollte und daß die Flüchtlinge nach der Unterzeichnung des Friedensschlusses von Dayton nach und nach wieder zurückkehren müssen.

Sonstige Gesichtspunkte, die der Petentin ein anderweitiges Bleiberecht einräumen könnten, sind nicht erkennbar.

Abschiebungshindernisse sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Beschlußempfehlung:

Nach der dargelegten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

8. Petition 12/843 betr. Strafvollzug

Der Petent wendet sich im wesentlichen gegen die Versagung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub. Der 41jährige Petent verbüßte bislang in der Justizvollzugsanstalt U. mehrere Freiheitsstrafen wegen Betruges u. a.; das Strafende fällt auf den 29. August 1997. Januar 1997 wurde der Petent in die Justizvollzugsanstalt F. eingewiesen.

Zu der Petition hat das Justizministerium wie folgt Stellung genommen:

Die Einweisungskommission in der Justizvollzugsanstalt S. hat den am 10. März 1995 festgenommenen Petenten nach rechtskräftiger Verurteilung am 4. April 1996 in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt U. eingewiesen. Dorthin wurde er am 11. April 1996 verlegt. In der Zugangskonferenz wurde dort am 25. April 1996 ein Vollzugsplan beschlossen, der ab dem 22. Juni 1996 Regelheimfahrten und ab dem 29. Juni 1996 Urlaub vorsah. Weiterhin sollte der Petent im August 1996 zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis zugelassen werden. Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Vollzugsplans war allerdings ausdrücklich, daß Bedenken der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf laufende einschlägige Ermittlungsverfahren ausgeräumt würden.

Diese Bedenken bestanden und bestehen noch. So wurde bei der Staatsanwaltschaft H. gegen den Petenten wegen Verdachts des versuchten Betruges ermittelt, weil der Petent sich – als Untersuchungsgefangener – zwei Autos der Marke BMW im Gesamtwert von über 170 000 DM bestellt hatte. Aus Rechtsgründen wurde dieses Ermittlungsverfahren am 24. Juni 1996 eingestellt.

Gleichzeitig ermittelte aber auch die Staatsanwaltschaft U., weil der Petent eine Speditionsfirma kaufen wollte, obwohl er – so das Oberlandesgericht S. in einem Beschluß vom 1. Februar 1996 – im Inland 800 000 DM Schulden hat und im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts A. geführt wird, so daß er damit rechnen muß, auf unabsehbare Zeit von zahlreichen Gläubigern in Anspruch genommen zu werden.

Zwischenzeitlich liegt eine Anklage der Staatsanwaltschaft K. vom 7. November 1996 gegen den Petenten zum Schöffengericht K. vor, in der ihm mehrere Betrügereien mit beträchtlichen Schadenssummen und Urkundenfälschungen zur Last gelegt werden. Angesichts der Tatsache, daß der Petent mehrfach wegen Betruges und Urkundenfälschung vorbestraft war und aufgrund der laufenden Ermittlungsverfahren der ernstzunehmende Verdacht besteht, daß er sich – auch aus der Haft heraus – weiterhin betrügerisch betätigt, war die Gewährung von Lockerungen des Vollzuges wegen Flucht- und Mißbrauchsgefahr nicht vertretbar.

Wegen der Anklage der Staatsanwaltschaft K. hat die Justizvollzugsanstalt U. am 29. November 1996 bei der Einweisungskommission die Neueinweisung des Petenten in eine Anstalt des geschlossenen Strafvollzuges beantragt. Daraufhin hat die Einweisungskommission den Petenten am 13. Dezember 1996 in die

Justizvollzugsanstalt F. eingewiesen. Aufgrund der Weihnachtstage und des Jahreswechsels wurde dieser Beschluß am 2. Januar 1997 vollzogen und der Petent in die Justizvollzugsanstalt F. verlegt.

Mit Blick auf das Vorbringen des Petenten wird darauf hingewiesen, daß eine Zulassung des Petenten zum Freigang in einem eigenen Betrieb aufgrund seiner strafrechtlichen Vorbelastung zu keinem Zeitpunkt erwogen wurde. Soweit der Petent in der Eingabe zum Ausdruck bringt, die Justizvollzugsanstalt U. habe ihn bei der Planung und Abwicklung erfolgversprechender Geschäfte behindert, so trifft dies nicht zu. Die Anstaltsleitung war vielmehr bemüht, den Petenten von strafrechtlich bedenklichen und ihm neue Schulden bringenden Transaktionen und seine Vertragspartner vor Schaden zu bewahren.

Beschlußempfehlung:

Soweit sich der Petent gegen die Versagung von Vollzugslockerungen wendet, hat sich die Petition erledigt. Im übrigen kann aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

9. Petition 12/938 betr. Bußgeldsache

Der Petent wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid des Regierungspräsidiums wegen eines Verstosses gegen die Ferienreiseverordnung in Höhe von 80,- DM. Er sei mit den Bestimmungen der Verordnung nicht vertraut und habe an dem betreffenden Tag lediglich mit einem VW-Transporter sowie Anhänger, welcher nicht ihm gehöre, seinem Sohn beim Umzug geholfen. Daß das Fahrzeug als LKW gelte und somit einem Fahrverbot unterliege sei ihm nicht bewußt gewesen. Er begehrt deshalb die Rücknahme des Bußgeldbescheides und eine Änderung der Ferienreiseverordnung in dem Sinne, daß diese auf nicht gewerbliche Transporte keine Anwendung findet.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

1. Sachverhalt:

Der Petent befuhr mit einem Lkw mit Anhänger am Samstag, dem 10. August 1996 um 15.35 Uhr die BAB 6 Heilbronn – Mannheim, obwohl auf diesem Streckenabschnitt durch die Ferienreiseverordnung ein Verkehrsverbot bestand.

Er wurde durch die Polizei angehalten und auf die Ordnungswidrigkeit hingewiesen. Eine Anhörung gem. § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde durchgeführt. Der Petent machte dazu keine Angaben.

Das Regierungspräsidium erließ daraufhin am 17. Oktober 1996 einen Bußgeldbescheid, welcher dem Petenten am 13. November 1996 zugestellt wurde.

Mit Schreiben vom 20. November 1996 legte der Petent form- und fristgerecht Einspruch ein. Da dem Einspruch nicht abgeholfen werden konnte, gab das Regierungspräsidium die Verfahrensakte über die zuständige Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht H. ab.

Mit Beschluß vom 8. Januar 1997 wurde das Verfahren durch den zuständigen Amtsrichter gem. § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) beschränkt während der Sommerreisezeit den Schwerverkehr auf bestimmten Streckenabschnitten zugunsten des Personenverkehrs. Eine Änderung der Verordnung dahingehend, sie nur für gewerbliche Transporte anzuwenden, ist nicht beabsichtigt und würde dem Ziel der Verordnung – nämlich bei starkem Urlaubsreiseverkehr an Samstagen durch Ausschluß der langsameren LKW's einen besseren Verkehrsfluß zu ermöglichen – zuwiderlaufen. Die Ferienreiseverordnung gilt an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Der Autobahnabschnitt, der vom Petenten am 10. August 1996 um 15.35 Uhr befahren wurde, fällt unter das Verkehrsverbot; auch ist der dabei benutzte VW-Transporter ausweislich des in Kopie vorliegenden Fahrzeugscheines als „LKW“ gekennzeichnet.

Ein Verstoß gegen die Ferienreiseverordnung wird nach § 5 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Bußgeldkatalog-Verordnung sieht dafür einen Regelsatz i. H. v. 80,- DM vor (vgl. lfd. Nr. 66).

Das Bußgeldverfahren wurde durch das zuständige Regierungspräsidium nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes durchgeführt. Nach Erlaß des Bußgeldbescheides (vgl. § 66 OWiG) hat der Petent form- und fristgerecht Einspruch eingelegt (vgl. § 67 OWiG). Ist der Einspruch zulässig, prüft die Behörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt (vgl. § 69 Abs. 2 OWiG). Da die vom Petenten vorgebrachten Argumente eine Rücknahme des Bußgeldbescheides nicht rechtfertigten, wurden die Akten der Staatsanwaltschaft übersandt. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie das Verfahren nicht einstellt und weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält (vgl. § 69 OWiG).

Ist ein Verfahren bei Gericht anhängig und hält dieses eine Ahndung nicht für geboten, so kann es das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage einstellen. Der Beschluß ist nicht anfechtbar (vgl. § 47 Abs. 2 OWiG).

Das zuständige Amtsgericht H. hat mit Beschluß vom 8. Januar 1997 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Verfahren eingestellt.

III.

Die Petition hat sich durch das Urteil des Amtsgerichts erledigt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichtersteller: Reinhart

10. Petition 11/7328; betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur weiteren Ausübung einer Tätigkeit als Orthopädienschuhmacher in Deutschland.

Es handelt sich um einen 30 Jahre alten Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien. Er reiste am 10. November 1991 ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt aufgrund des damals gegen die Bundesrepublik Jugoslawien bestehenden UN-Embargos Duldungen, die in der Folge im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Rückführung von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien zuletzt bis zum 31. Januar 1997 verlängert wurden.

Bereits im Mai 1995 erging gegen den Petenten eine Abschiebungsandrohung mit Ausreiseaufforderung bis zum 30. September 1995. Die im August 1995 beantragte Aufenthaltsbefugnis wurde im Januar 1996 abgelehnt und dem Petenten eine Ausreisefrist bis zum 1. April 1996 gesetzt. Gegen beide Entscheidungen hat der Petent Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden worden ist.

Die zuständige Ausländerbehörde wird die Duldung des Petenten auf Antrag letztmals bis zum 30. April 1997 verlängern und ihm gem. § 56 Abs. 6 AuslG für die freiwillige Ausreise eine Ausreisefrist bis zum 1. Mai 1997 setzen.

Für die Erteilung einer weiteren Duldung gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Petent kann auf der Grundlage des am 10. Oktober 1996 geschlossenen und am 1. Dezember 1996 vorläufig in Kraft getretenen Rückübernahmeabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien in sein Heimatland zurückgeführt werden. Im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden. Der Petent ist in derselben Situation wie zahlreiche andere Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die aufgrund des Rückübernahmeabkommens wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG kann dem Petenten nicht erteilt werden. Hierzu fehlt es schon an dem rechtmäßigen Aufenthalt des Petenten, da er lediglich eine Duldung besitzt. Auch bestehen keine Abschiebungshindernisse. Eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG kommt deswegen nicht in Betracht. Auch kann nach § 30 Abs. 4 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis nicht erteilt werden, weil der Petent bislang nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist. Es kann ihm auch sonst keine Aufenthaltsgenehmigung für einen dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Dies scheidet

schon daran, daß er ohne das für einen Daueraufenthalt erforderliche Visum in das Bundesgebiet eingereist ist. Eine Ausnahme wäre nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nur möglich, wenn der Petent offensichtlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmid

11. Petition 12/639 betr. Vermessungsgebühren

Der Petent wendet sich gegen den Gebührenbescheid des Staatlichen Vermessungsamts K. vom 15. März 1996, mit dem ihm die Aufnahme des Wohnhauses und der Garage auf seinem Flurstück 10681/1 der Gemarkung B. für das Liegenschaftskataster in Rechnung gestellt wurde. Aufgrund seiner schwierigen finanziellen Situation bittet der Petent den Petitionsausschuß um Erlaß bzw. Rückerstattung der bereits überwiesenen Gebühr. Der Petent ist nach eigenen Angaben seit 1. Oktober 1993 arbeitslos und zu 60 % schwerbehindert; unter diesen Voraussetzungen und wegen seines Alters von 52 Jahren sieht er keine Chance, einen Arbeitsplatz zu finden.

Der Petent bringt außerdem zum Ausdruck, daß nach seiner Meinung in bezug auf die Aufnahme von Gebäuden für das Liegenschaftskataster eine Überregulierung im Vermessungs- und Baurecht vorliege, die zu einer vermeidbaren finanziellen Belastung von Bauherren führe. Die Einmessung seiner Gebäude sieht der Petent als Nachprüfung der Vermessungsarbeiten während der Bauausführung an, die von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt worden sind und deshalb keiner weiteren Nachprüfung durch das Vermessungsamt bedürfen. Außerdem hätten die entsprechenden Daten für die Gebäude aus den Lageplänen direkt übernommen werden können.

Das Staatliche Vermessungsamt hat im Jahre 1995 im Rahmen von Katasterfortführungsvermessungen im Ortsteil einer Gemeinde zahlreiche Gebäude von Amts wegen für das Liegenschaftskataster aufgenommen, u. a. das Wohnhaus und die Garage des Petenten. Die Arbeiten waren allen Grundstückseigentümern in dem Bearbeitungsgebiet angekündigt worden. Der Petent hat den Vermessungsarbeiten auf seinem Flurstück beigewohnt und wurde bei dieser Gelegenheit über Sinn und Anlaß der Tätigkeit informiert. Die Vermessungsarbeiten wurden am 23. Januar 1996 mit der Ausfertigung des entsprechenden Veränderungsnachweises abgeschlossen. Für die Gebäudeaufnahme wurden mit Bescheid vom 15. März 1996 Gebühren in Höhe von 560 DM festgesetzt.

Gegen den Gebührenbescheid erhob der Petent mit Schreiben vom 3. April 1996 Widerspruch. Mit Schrei-

ben vom 11. April 1996 hat das Vermessungsamt den Petenten über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Seinem Antrag auf Ratenzahlung wurde gleichzeitig entsprochen; es wurden 5 Raten festgelegt. Der Gesamtbetrag ist nach Angabe der Landesoberkasse vollständig bezahlt. Ein weiteres Schreiben des Petenten vom 7. Mai 1996 wurde am 20. Mai 1996 vom Vermessungsamt beantwortet. Darin wurde auch die Abgabe des Widerspruchs an das Landesvermessungsamt mitgeteilt. Mit Schreiben vom 26. Juni 1996 hat das Landesvermessungsamt den Petenten darüber unterrichtet, daß dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann. Der Petent hat daraufhin mit Schreiben vom 6. August 1996 seinen Widerspruch zurückgenommen und gleichzeitig angekündigt, daß er beabsichtige, sich in der Angelegenheit an den Petitionsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg zu wenden.

Nach § 4 des Vermessungsgesetzes sind Änderungen der Nutzungsart von Flurstücken für das Liegenschaftskataster aufzunehmen (Katasterfortführungsvermessung). Wird ein Gebäude errichtet, liegt in der Regel eine Änderung der Nutzungsart im Sinne des Gesetzes vor. Der Grundstückseigentümer ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Vermessungsgesetzes verpflichtet, zum Zweck der Katasterfortführungsvermessung beim Bürgermeisteramt oder staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet oder in seiner Grundfläche oder wesentlichen Zweckbestimmung verändert worden ist, um auf diesem Wege die Einmessung für das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Auch ohne eine solche Anzeige sind die Vermessungsbehörden berechtigt und verpflichtet, die tatsächlich eingetretenen Änderungen von Amts wegen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Gebührenrechtlich ist es unerheblich, ob die Vermessungsarbeiten auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt wurden.

Ein zeitlicher Rahmen, innerhalb dem die Gebäudeaufnahme zu erfolgen hätte, ist nicht vorgeschrieben. Die Vermessungsbehörden führen aus Rationalisierungsgründen Gebäudeaufnahmen in der Regel für geschlossene Gebiete durch. Einzelne Gebäude werden im allgemeinen nur im Zusammenhang mit einer anderen Katasterfortführungsvermessung, einer Grenzfeststellung, auf Antrag oder aus einem anderen aktuellen Anlaß aufgenommen. Auch wird die Dringlichkeit der Arbeit berücksichtigt. Es kommt deshalb vor, daß ein längerer Zeitraum zwischen der Errichtung eines Bauwerks und seiner Aufnahme in das Liegenschaftskataster liegt. Es liegt deshalb kein Versäumnis der Vermessungsbehörde vor, wenn etwa wegen vordringlicher Arbeiten oder weil ihr die fortführungspflichtige Änderung erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geworden ist, z. B. weil der Grundstückseigentümer seiner Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 Vermessungsgesetz nicht nachgekommen ist – Gebäude erst Jahre nach deren Fertigstellung aufgenommen werden können, zumal die Gebäudeaufnahme nicht ausschließlich von den Vermessungsbehörden vorgenommen wird. Dem Grundstückseigentümer steht es nämlich frei, einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) mit der Gebäudeaufnahme zu beauftragen.

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, nachdem die Grundstücke im Grundbuch benannt sind. Als einziges amtliches Grundstücksverzeichnis enthält das Liegenschaftskataster die Beschreibung und Darstellung aller Grundstücke und Gebäude nach ihrer Lage und räumlichen Abgrenzung in der Örtlichkeit. Die Angaben im Liegenschaftskataster sind nur so lange aktuell wie sie nicht z. B. durch Errichtung und Veränderung von Gebäuden überholt oder unrichtig werden. Die geordnete Führung des Liegenschaftskatasters liegt jedoch nicht vorrangig im öffentlichen Interesse, es besteht ein objektives Interesse des Grundstückseigentümers daran, daß das Kataster der Wirklichkeit entspricht, da dieses als Grundlage des Grundbuchs Angaben enthält, die für den Rechtsverkehr über das betreffende Grundstück von wesentlicher Bedeutung sind.

Frühere Vermessungsarbeiten für das Bauvorhaben können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen. Bautechnische Vermessungen im Rahmen der Baugenehmigung und während der Bauausführung sollen in erster Linie die Realisierung der geplanten Abmessung und der Zuordnung der Gebäudeteile zueinander sicherstellen. Bei der in § 4 des Vermessungsgesetzes vorgeschriebenen Katasterfortführungsvermessung geht es nicht um eine Prüfung, ob die Gebäude entsprechend der Baugenehmigung errichtet bzw. ob die Bauvermessungen richtig vorgenommen wurden. Um eine tatsächentreue Darstellung der Gebäude im Liegenschaftskataster zu gewährleisten, ist es notwendig, ihre wirkliche Ausdehnung und örtliche Lage durch eine eigenständige Vermessung nach Abschluß der Bauarbeiten festzustellen. Daher ist ein vollständiger Verzicht auf jegliche Meßtätigkeit der Vermessungsstellen nicht möglich. Beim Wirtschaftsministerium sind derzeit jedoch Überlegungen im Gange, ob bei Gebäudeaufnahmen für das Liegenschaftskataster Lagepläne nach dem Bauordnungsrecht, die der Eigentümer beibringt, mit heranzuziehen. Dadurch wäre eine Gebührenermäßigung wegen des geringen Aufwands möglich.

Die Gebäudeaufnahme ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Gebührenschuldner ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgebührengesetzes derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde; in der Regel ist dies der jeweilige Grundstückseigentümer. Fällig wird die Gebühr nach § 15 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner. Maßgebend für die Rechts- und Interessenlage ist der Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung. Im vorliegenden Fall ist dies der 23. Januar 1996.

Nach Nr. 78.2.1.1 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Aufnahme von bis zu 4 Gebäuden oder Gebäudeteilen auf demselben Flurstück 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 78.14.2 des Gebührenverzeichnisses, der die Baukosten zugrunde gelegt werden. Als Baukosten in diesem Sinne wird der Entschädigungswert der Gebäudebrandversicherung, bezogen auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gebäude,

angesetzt. Ersatzweise können die Baukosten auf anderem Wege ermittelt werden, wenn die Werte der Gebäudeversicherung nicht vorliegen.

Bei Baukosten zwischen 150 000 DM und 500 000 DM – im vorliegenden Fall belaufen sie sich auf 210 000 DM – beträgt die Gebühr 400 DM. Hinzu kommen nach Nr. 78.7.1.1 des Gebührenverzeichnisses die Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in Höhe von 25 v. H. von 400 DM = 100 DM und die Mehrwertsteuer in Höhe von 15 v. H. von 400 DM = 60 DM, so daß sich ein Gesamtbetrag von 560 DM ergibt.

Nach § 59 Abs. 1 Ziffer 3 der Landeshaushaltsordnung besteht die Möglichkeit, Ansprüche zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist nach Nr. 3.4 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Um beurteilen zu können, ob diese Existenzgefährdung beim Petenten vorliegt, müßten zusätzliche Angaben angefordert werden. Aus den vorliegenden Darstellungen ist ein Hinweis darauf nicht zu entnehmen. Aufgrund der schon im ersten Schreiben des Petenten vom 3. April 1996 genannten Gründe ist das Vermessungsamt auf den Wunsch nach Ratenzahlung umgehend eingegangen. Es wird davon ausgegangen, daß dem Wunsch auf Zahlungs erleichterung bereits ausreichend entsprochen wurde.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

12. Petition 12/790 Schenkungsteuer

Der Petent wendet sich gegen die Bewertung von Gleichstellungsgeld mit dem Nennbetrag bei der Festsetzung der Schenkungsteuer.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent erwarb im Wege der Schenkung durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1995 von seiner Mutter (Schenkerin) ein Grundstück. Die Schenkerin behielt sich an der Wohnung im Erdgeschoß des Hauses ein leibtägliches und unentgeltliches Wohnungs- und Mitbenützungsrecht vor. Im gleichen Vertrag übertrug die Schenkerin der Schwester des Petenten ebenfalls ein Grundstück. Die Schwester des Petenten hatte zum Zwecke des Ausgleichs des Wertunterschieds der beiden Grundstücke an den Petenten einen Betrag von 225 000 DM zu leisten.

Ausgehend von der eingereichten Schenkungsteuererklärung ermittelte das Finanzamt den Gesamterwerb des Petenten wie folgt:

1. Grundstück	68 180 DM
(EW 48 700 DM zuzüglich Zuschlag von 40 %)	
2. <u>Gleichstellungsgeld</u>	<u>225 000 DM</u>
Gesamterwerb	293 180 DM

Das Finanzamt setzte durch Bescheid vom 30. August 1996 die zu zahlende Schenkungsteuer auf 11 384 DM fest. Der Petent bezahlte die Schenkungsteuer am 15. Oktober 1996.

Am 5. September 1996 legte der Petent gegen den Schenkungsteuerbescheid Einspruch ein. Zur Begründung trug er vor, daß durch den notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1995 eine Gleichstellung beider Kinder der Schenkerin beabsichtigt gewesen sei. Dies müsse auch steuerlich gelten. Es ginge nicht an, daß er im Gegensatz zu seiner Schwester einen erheblichen Steuerbetrag leisten müsse. Die Schenkungsteuer müsse sich hinsichtlich des Gleichstellungsgeldes nach dem anteiligen Einheitswert des der Schwester zugewiesenen Grundstücks bemessen.

Außerdem bat der Petent, das Rechtsbehelfsverfahren ruhen zu lassen, da die beabsichtigte Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes am 1. Januar 1996 eine Änderung der Rechtslage bringen könne und er sich zudem an die Petitionsausschüsse des Bundestages und des Landtages gewandt habe.

Gleichstellungsgeld unterliegt der Schenkungsteuer mit dem Nennbetrag. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden was infolge Vollziehung einer vom Schenker angeordneten Auflage ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird. Der Gegenstand der Zuwendung richtet sich danach, was der Bedachte endgültig erhalten hat. Der Petent hat im Verhältnis zur Schenkerin keinen Grundstücksanteil, sondern eine unmittelbare Forderung auf die Gleichstellungsleistung gegenüber seiner Schwester erworben, die als – mit dem Vertragsabschluß am 15. Dezember 1995 ausgeführte unter Lebenden gilt (vgl. BFH – Urteil vom 22. Oktober 1980 II R 73/77, BStBl. 1981 II S. 78). Der Schenkungsteuer ist daher nicht, wie vom Petenten beansprucht, der anteilige Einheitswert des von der Schwester erworbenen Grundstücks, sondern das nach § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 12 Abs. 1 BewG mit dem Nennwert in Höhe von 225 000 DM bewertete Gleichstellungsgeld anzusetzen.

Ebenso rechtfertigen die unterschiedlichen Wertansätze bei Grundstücken und Forderungen keine Änderung der Steuerfestsetzung. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 (BStBl. 1995 II S. 671) ist es zwar mit dem Grundgesetz unvereinbar, daß als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer Grundbesitz auf der Grundlage von zum 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerten, für Kapitalvermögen hingegen Gegenwartswerte angesetzt werden. Allerdings weist das Bundesverfassungsgericht in dem o. a. Beschluß ausdrücklich dar-

auf hin, daß die bisherige Rechtslage für Erwerbe bis zum 31. Dezember 1995 weiterhin angewandt werden kann. Der Gesetzgeber hat deshalb folgerichtig die erbschaftsteuerlichen Neuregelungen im Jahressteuergesetz 1997 erst für die Erwerbe für anwendbar erklärt, die nach dem 1. Januar 1996 angefallen sind. Da die Schenkung des Gleichstellungsgeldes am 15. Dezember 1995 als ausgeführt gilt, war die Steuer – verfassungsrechtlich zulässig – noch nach der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden, alten Rechtslage zu erheben.

Die Prüfung der Steuerfestsetzung hat allerdings ergeben, daß die vom Petenten im Zusammenhang mit der Schenkung zu tragenden Kosten nicht bereicherungsmindernd berücksichtigt worden waren. Nach Aktenlage entstanden dem Petenten Notariatskosten in Höhe von 2 886,37 DM. Das Finanzamt wird diese Kosten durch die Änderung des beanstandeten Steuerbescheids berücksichtigen und prüfen, ob dem Petenten weitere Kosten entstanden sind (z. B. Kosten für die Eigentumsänderung im Grundbuch).

Der Petent hat dem zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt inzwischen nachgewiesen, daß ihm im Zusammenhang mit der Schenkung Kosten in Höhe von 3 281,37 DM angefallen sind. Das Finanzamt hat daraufhin den Schenkungssteuerbescheid vom 30. August 1996 mit Bescheid vom 14. Januar 1997 nach § 172 AO geändert und die zu zahlende Erbschaftsteuer auf 10 577 DM ermäßigt. Der überzahlte Betrag wird erstattet.

Im übrigen ist die Schenkungssteuerfestsetzung zutreffend.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit ihr durch die Änderung des Schenkungssteuerbescheids Rechnung getragen werden konnte.

Im übrigen kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

13. Petition 12/794 betr. Bausache

Die Petenten wenden sich gegen die Baugenehmigung für die Errichtung von 2 zweigeschossigen Doppelwohnhäusern mit Satteldach und 4 Carports auf dem Grundstück, Flst.Nr. 11573/1 in H. Das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück der Petenten grenzt im Westen an dieses Baugrundstück.

1.

Am 4. Juni 1996 erteilte das Bürgermeisteramt der Stadt H. als untere Baurechtsbehörde die Genehmigung für das Bauvorhaben unter Zurückweisung der Einwendungen der Petenten und der Eigentümer des

östlich angrenzenden Grundstücks. Beide Angrenzer haben gegen die Baugenehmigung Widerspruch erhoben, eine Entscheidung darüber ist noch nicht erfolgt. Nach § 10 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung eines Vorhabens, das überwiegend Wohnzwecken dient, keine aufschiebende Wirkung. Die Petenten beantragten daher am 9. Juli 1996 beim Verwaltungsgericht S., die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen. Mit Beschluß vom 26. November 1996 hat das Gericht den Antrag abgelehnt.

Die Petenten bringen im wesentlichen vor, das Bauvorhaben füge sich nicht in den vorhandenen Bestand ein, beeinträchtige das Ortsbild wegen seiner massiven Nutzung und durch die intensive Grundstücksausnutzung werde der Zweck des Landschaftsschutzgebietes konterkariert, das die Stadt H. ausgewiesen habe und in dessen Geltungsbereich das Baugrundstück liege. Im übrigen würden die topographischen Gegebenheiten kaum berücksichtigt und durch die starke Grundstücksausnutzung werde der Wert der vorhandenen Einfamilienhäuser beeinträchtigt.

2.

Die Entscheidung des Bürgermeisteramts ist nicht zu beanstanden. Das Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB als Vorhaben im nicht beplanten Bebauungszusammenhang zu beurteilen. Das Baugrundstück liegt zwar am Ortsrand von H., doch bildet es eine Baulücke innerhalb der dort vorhandenen Wohnbebauung. An dieser Zuordnung ändert auch die Lage des Grundstücks im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Stiftsberg-Wartberg“ vom 6. Mai 1993 nichts, noch kann deswegen eine Bebauung ausgeschlossen werden. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluß offen gelassen, ob die Landschaftsschutzverordnung durch die Einbeziehung dieses teilweise bereits bebauten Bereichs in ihrem Umfang überhaupt wirksam oder jedenfalls inzwischen funktionslos geworden ist. Selbst bei unterstellter Wirksamkeit der Landschaftsschutzverordnung ist diese nicht geeignet, einen Anspruch auf Bebauung des Grundstücks zu verhindern, denn die Gesetzesnorm des § 34 BauGB kann nicht durch Bestimmungen einer untergesetzlichen Verordnung ausgehebelt werden.

Das Bauvorhaben widerspricht den Vorschriften des § 34 BauGB nicht, denn es fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert. Zwar werden die Gebäude höher und voluminöser als das der Petenten und die Grundstücksfläche wird intensiver genutzt, doch wird das Grundstück insgesamt nur bis zu etwa einem Drittel seiner Fläche überbaut. Die Petenten werden dadurch nicht in ihren Rechten beeinträchtigt noch bildet deren Grundstück oder Gebäude den alleinigen Maßstab für eine weitere Bebauung. Somit kann auch kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme festgestellt werden. Im übrigen werden insbesondere die auch dem Schutz des Nachbarn dienenden Abstandsvorschriften der Landesbauordnung eingehalten. Auch von den 4 not-

wendigen Stellplätzen in Form von Carports (mit einem Rankgerüst überbaute offene Stellplätze) gehen keine unzumutbaren Belästigungen für die Petenten aus.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

14. Petition 12/739 betr. Gnadengesuch, Ausweisung

Der 37jährige Petent erstrebt den gnadenweisen Erlaß einer Restfreiheitsstrafe von 5 Tagen aus einer ursprünglichen Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

1.

Das Landgericht B. verurteilte den Petenten am 9. Mai 1990 wegen Diebstahls in zwei Fällen und wegen Beihilfe zum Diebstahl zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren. Der Verurteilung lag die Beteiligung des Petenten an drei Wohnungseinbrüchen im September/Oktober 1989 zugrunde.

Am 6. Mai 1991 befand ihn das Landgericht T. für schuldig, einen weiteren, gemeinschaftlichen schweren Diebstahl begangen zu haben. Im September 1989 hatte der Petent unter Beteiligung von drei Mittätern aus der Privatwohnung eines an Multipler Sklerose leidenden Juweliers Wertgegenstände entwendet. Bei der Tat hatte einer der Mittäter den Juwelier, der die Täter bemerkt hatte, so erheblich verletzt, daß dieser – ohne daß dies dem Petenten zugerechnet werden konnte – in der Folgezeit im Krankenhaus verstorben war.

Unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Landgerichts B. vom 9. Mai 1990 setzte das Landgericht T. gegen den Petenten eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten fest.

Die Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten wurde zunächst bis zum 29. Mai 1992 vollstreckt. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Petent, ein italienischer Staatsangehöriger, gemäß § 456 a StPO bei Absehen von weiterer Strafvollstreckung nach Italien abgeschoben; der Petent hatte zuvor auch einen entsprechenden Antrag gestellt. Hinsichtlich der noch offenen Restfreiheitsstrafe von 497 Tagen wurde für den Fall der Rückkehr des Petenten nach Deutschland ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen.

Einige Zeit später kehrte der Petent nach Deutschland zurück, wo er aufgrund des gegen ihn ergangenen Vollstreckungshaftbefehls am 2. November 1994 festgenommen wurde. Nachdem er zunächst den Rest

einer früheren Freiheitsstrafe verbüßt hatte, wurde er am 18. Dezember 1994 zur Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe von 497 Tagen in Haft genommen.

Gegen Ende der Vollstreckung dieser Strafe erhielt der Petent, der mit einer Deutschen verheiratet ist, verschiedentlich Hafturlaub zum Besuch seiner Ehefrau und deren beiden Kindern.

Von seinem letzten Hafturlaub kehrte der Petent nicht mehr zu dem vorgesehenen Zeitpunkt am 2. April 1996 in die Justizvollzugsanstalt zurück. Er entzog sich der Vollstreckung der noch offenen Restfreiheitsstrafe von 5 Tagen durch Flucht ins Ausland.

2.

Das Justizministerium ist in Übereinstimmung mit der zuständigen Gnadenbehörde, dem Leitenden Oberstaatsanwalt in T., der Auffassung, daß der vom Petenten erstrebte Gnadenerweis – trotz des geringen Strafrestes – schon aus prinzipiellen Erwägungen heraus nicht in Betracht kommt. Der Petent hat das ihm in Gestalt von Vollzugslockerungen entgegengebrachte Vertrauen durch seine Flucht in eklatanter Weise mißbraucht. Es kann nicht angehen, daß er daraus auch noch einen Vorteil erlangt. Darüber hinaus wäre eine positive Gnadenentscheidung geradezu ein Anreiz für andere Strafgefangene, es dem Petenten gleichzutun und danach unter Berufung auf dessen Fall ebenfalls einen Gnadenerweis für die Reststrafe für sich zu beanspruchen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wacker

15. Petition 11/5244 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Vertriebenenausweis

Mit der Petition wird ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland begehrt.

Die Ausländerbehörde hat der Familie nach Rücknahme ihrer Anträge auf Erteilung von Vertriebenenausweisen aufgrund der Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt (Erlaß des Innenministeriums vom 15. Mai 1996 Az.: 4-1340/29) Aufenthaltsbefugnisse bis zum 25. August 1998 erteilt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

16. Petition 11/7614 betr. Abwasserbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Veranlagung seines Grundstücks zu einem Klärwerksbeitrag (Abwasserteilbeitrag für die mechanisch-biologische Kläranlage). Er ist der Auffassung, daß die der Beitragsberechnung zugrundegelegte Grundstücksfläche nicht richtig berechnet worden sei. Außerdem macht er geltend, daß es sich in seinem Fall um einen Härtefall handle.

Das Grundstück des Petenten liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für den ein rechtskräftiger Bebauungsplan nicht besteht (unbeplanter Innenbereich). Es ist durch die L.-Straße verkehrsmäßig erschlossen und an den dort verlegten öffentlichen Entwässerungskanal tatsächlich angeschlossen. Das Grundstück ist mit einem dreigeschossigen Wohn- und Betriebsgebäude bebaut.

Mit dem vorläufigen Bescheid vom 29. März 1985 wurde das Flst. mit 5538 m² zu einem Klärwerksbeitrag in Höhe von 34 914,00 DM veranlagt. Der Beitragsberechnung wurde hierbei eine Grundstücksfläche von 2300 m² zugrundegelegt, die in einem Bebauungsplanentwurf als Gewerbefläche mit einer Geschoßflächenzahl von 2,2 ausgewiesen war. Nachdem der Petent gegen den Bescheid am 3. April 1985 Widerspruch eingelegt hatte, wurde die Vollziehung des Bescheides bis zur Entscheidung über den Widerspruch ausgesetzt, weil Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestanden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte in seinem Urteil vom 15. November 1990 die Wasserversorgungssatzung der Stadt wegen Verstoßes der Beitragsbemessungsregelung gegen das Äquivalenzprinzip für nichtig erklärt. Da die selbe Beitragsbemessungsregelung auch in den Abwassersatzungen der Stadt vom 4. Juli 1983 (i. d. F. vom 18. Juni 1984) und vom 21. Januar 1987 enthalten war, hat der Gemeinderat der Stadt am 16. November 1992 – nach Erstellung einer neuen Globalberechnung zur Ermittlung des Beitragssatzes – (erstmalig) eine neue (rechts-gültige) Abwassersatzung erlassen, die am 26. November 1992 in Kraft getreten ist.

Mit Bescheid vom 27. November 1995 half die Stadt dem Widerspruch des Petenten ab und setzte für das Grundstück aufgrund der Abwassersatzung vom 16. November 1992 einen Klärwerksbeitrag in Höhe von nur noch 17 953,79 DM fest. Der Beitragsberechnung wurde hierbei eine Teilfläche des Flst. Nr. 478 mit 1795 m², die Grundstücksfläche des Flst. Nr. 478/7 mit 353 m², die am 10. November 1989 an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft wurde, und eine Teilfläche des Flst. Nr. 478/112 mit 410 m² (insgesamt 1 500 m²), die am 26. Januar 1990 an einen Industriebetrieb verkauft wurde, zugrundegelegt.

Nachdem der Petent auch gegen diesen Änderungsbescheid am 1. Dezember 1995 Widerspruch eingelegt hatte, half das Landratsamt mit seinem Widerspruchsbescheid vom 24. April 1996 dem Widerspruch insoweit ab, als es die Berücksichtigung der inzwischen verkauften Grundstücke Flst. Nr. 478/7

und 478/112 aufhob und den Klärwerksbeitrag auf nunmehr 12 780,40 DM festsetzte. Gegen diesen Bescheid hat der Petent am 10. Mai 1996 Klage beim Verwaltungsgericht F. erhoben.

Der Petent leistete am 4. und 5. Januar 1996 Teilzahlungen in Höhe von insgesamt 7 674,72 DM. Für den Restbetrag – in Höhe von 5 105,68 DM und nicht wie vom Petenten angenommen in Höhe von 10 299,07 DM – hat der Petent eine Stundung beantragt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Mai 1996 diesen Antrag abgelehnt, da der Petent durch die Grundstücksverkäufe in den Jahren 1989 und 1990 Einnahmen erzielte, von denen er einen Teil für die ihm seit 1985 dem Grunde nach bekannte Beitragsforderung hätte zurücklegen können. Außerdem sei ihm die Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung der Beitragszahlung grundsätzlich zumutbar.

Zu der vom Petenten gewünschten geringeren Berücksichtigung der vorhandenen Garagen erklärte die Stadt, daß diese direkt an das Haus des Petenten angebaut sind und sich nicht auf einem eigenen Buchgrundstück befinden. Die Berücksichtigung einer niedrigeren Geschoßflächenzahl sei deshalb nicht möglich.

Weiterhin sei nach Auffassung der Stadt eine Zufahrtsmöglichkeit in den hinteren Teil des Grundstücks gegeben und dieser auch bebaubar, da er im unbeplanten Innenbereich liegt. Das vom Petenten erwähnte Schreiben der Stadt vom 1. September 1977 enthalte lediglich die Aussage, daß das Grundstück nicht in einen Bebauungsplan einbezogen werden soll und bezog sich außerdem auf den Grundstücksteil, der von der Beitragsberechnung nicht erfaßt wird.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Abwasserbeitrags ist § 10 KAG i. V. mit der Abwassersatzung der Stadt vom 16. November 1992 (AbwS). Danach kann die Stadt zur teilweisen Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung öffentlicher Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstückes an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Der Beitrag knüpft dabei nicht an die tatsächliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung an, sondern nur an einen Vorteil, der bereits durch die Möglichkeit ihrer Nutzung gegeben ist.

Nach § 21 AbwS wird der Abwasserbeitrag von der Stadt in Teilbeträgen erhoben. Gegenstand der Petition ist der Teilbeitrag für die mechanisch-biologische Kläranlage (§ 28 Nr. 2 AbwS). Mit dem Bescheid vom 25. November 1981 über 2 528,25 DM wurde der Petent nicht zu einem Teilbeitrag für die Kläranlage, die damals noch nicht in Betrieb war, sondern zu einem Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal veranlagt.

Nach Fertigstellung des Klärwerks hatte der Petent erstmalig die Möglichkeit, sein Grundstück an die Kläranlage anzuschließen. Der hierdurch dem Grundstück erwachsene Erschließungsvorteil ist auch nicht nur vorübergehender Natur, so daß die Vorausset-

zungen für eine Beitragserhebung nach § 10 Abs. 1 KAG gegeben sind.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 AbwS unterliegen erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Diese Vorschrift findet auch auf bereits bebaute Grundstücke Anwendung. Ein Grundstück, das schon bebaut ist, ist in der Regel als Bauland zu qualifizieren und unterliegt damit der Beitragspflicht.

Da ein Bebauungsplan nicht besteht, der die zulässige Nutzung des Grundstücks festsetzt, wurde die Grundstücksfläche nach § 25 Abs. 1 b AbwS bis zu einer Tiefe von 35 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze berücksichtigt. Eintragungen im Grundbuch, die keine öffentlich-rechtlichen Baubeschränkungen darstellen, können nach der AbwS nicht berücksichtigt werden.

Die Festsetzung der Geschoßflächenzahl entspricht § 26 Abs. 2 AbwS i. V. m. § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung und berücksichtigt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Da sich die vorhandenen Garagen nicht auf einem eigenen Buchgrundstück befinden, kann für diese keine niedrigere Geschoßflächenzahl festgesetzt werden.

Der Klärwerksbeitrag wurde mit Bescheid vom 29. März 1985 vorläufig festgesetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c KAG i. V. m. § 165 Abs. 1 Satz 1 AO), weil nach dem damaligen Stand der Planungsarbeiten am Bebauungsplanentwurf die genaue, der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche noch ungewiß war. Der Beitragsbescheid wurde daher insoweit nicht bestandskräftig (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c KAG i. V. m. § 171 Nr. 8 AO). Die Stadt konnte deshalb die Beitragsfestsetzung ändern und, nachdem ein Bebauungsplan nicht vorliegt, nunmehr den Beitrag nach den Satzungsregelungen für Grundstücke im unbeplanten Bereich festsetzen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 a KAG i. V. m. § 222 AO können Ansprüche gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung sollte in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Die Entscheidung des Gemeinderats der Stadt, den vom Petenten gestellten Stundungsantrag abzulehnen, ist nicht zu beanstanden. Die Einziehung des Beitrags ist für den Abgabenschuldner erst dann mit einer erheblichen Härte verbunden, wenn er sich auf die Erfüllung nicht rechtzeitig vorbereiten konnte oder sich augenblicklich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Stundungswürdig ist zudem grundsätzlich nur, wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht über die zur Erfüllung des Anspruchs notwendigen Mittel verfügt. Wer jedoch die mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt hat, kann keine Stundung verlangen. Der Abgaben-

schuldner muß sich im Rahmen des Vorhersehbaren auf die Zahlungstermine und auch auf Nachzahlungen einstellen und erforderlichenfalls Bankkredite in Anspruch nehmen, um seine abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sofern die Zinsbelastung zumutbar ist. Da dem Petenten die Forderung der Stadt seit 1985 bekannt ist und er in den Jahren 1989 und 1990 Einnahmen aus Grundstücksverkäufen erzielte, ist eine erhebliche Härte im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, so daß auch keine Stundung nach § 222 AO gewährt werden kann. Außerdem dürfte bei dem z. Zt. günstigen Zinsniveau die monatliche Belastung für einen Kredit in Höhe der erforderlichen ca. 5 000 DM nicht höher sein als bei einer Stundung in Form von Ratenzahlungen, für die ebenfalls Zinsen bezahlt werden müßten.

Für die Rechtsaufsicht besteht nach den vorstehenden Ausführungen kein Anlaß, die Veranlagung des Petenten zu einem Klärwerksbeitrag in Höhe von 12 780,40 DM und die Ablehnung des Stundungsantrags über den noch zu entrichtenden Betrag von 5 105,68 DM zu beanstanden.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition im Wege der Rechtsaufsicht nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

16.04.97

Der Vorsitzende:
Dr. Freudenberg